

Stiftungssatzung der „Bürgerstiftung Gönnheim“ (unselbstständige Stiftung)

in der Verwaltung der

„Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Stiftung - Bereich Mittelhaardt“ (Stiftungsträger)

Präambel

Die „Bürgerstiftung Gönnheim“ steht für alle Initiativen und Investitionen, die geeignet sind den Gemeinschaftssinn und die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger in Gönnheim zu erhalten, zu verbessern und zu fördern.

§ 1 Name, Rechtsform

Die „Bürgerstiftung Gönnheim“ mit Sitz in Bad Dürkheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Sie ist eine treuhänderische Stiftung in der Verwaltung der „Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Stiftung – Bereich Mittelhaardt“ und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung im Besonderen ist

- die Förderung der Altenhilfe, insbesondere um die Belange älterer oder körperlich eingeschränkter Mitbürger zu berücksichtigen; unter anderem die Herrichtung eines Raumes für Begegnungen, Besprechungen, Organisationsunterstützung für Informationsveranstaltungen z.B. durchgeführt von Ärzten, Krankenpflegeverein, Sozialamt etc.
Des Weiteren sollen Transporthilfen jeglicher Art (z.B. zu Ärzten, Behörden, Einkauf etc.) organisiert und gewährleistet werden;
- die Förderung der Jugendhilfe; insbesondere das Haus der Jugend des Jugendvereins Gönnheim und die KITA Gönnheim;
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung durch materielle Unterstützung der ehrenamtlichen Lehrer und Helfer, z.B. durch finanzielle Förderung für die Anschaffung von Lehrbücher, Hefte, Schreibgeräte, Personal Computers etc.
- die Förderung der öffentliche Gesundheitswesen; unter anderem durch die Organisation von Informationsveranstaltungen von Mediziner, Krankenkassen, den anerkannten Verbänden und Vereine im Gesundheits- und Pflegemanagement (z.B. in der Hospiz- und Palliativversorgung, HealthCare etc.)

- die Förderung des Sports; z.B. durch Anschaffung von Materialien; Einrichtung der Trainingsstätten, Sportanlagen, Sportgeräten für Jugendtraining und Ausbildung der Trainer
- die Förderung von Kunst und Kultur; z.B. durch Unterstützung der etablierten Wein- und Kulturtage (inkl. des etablierten Künstlerfestival/WineStreetArt-Festival)
- die Förderung des traditionellen Brauchtums; insbesondere die Unterstützung des örtlichen Heimat- und Kulturvereins e.V.;
- die Förderung des Denkmalschutzes; insbesondere die Unterstützung zur Erhaltung historischer Gebäude im Ort und Erhaltung von historischen Grabsteinen;
- die Förderung der Landschaftspflege; insbesondere die Unterstützung des Projekts „Gadepädelcher“ und barrierefreie Gestaltung des lokalen Renaturierungsgebiets „Kühweiher“ (z.B. durch Anschaffung und Unterhaltung von Ruhebänken etc.).

(2) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 AO zur Förderung der zuvor genannten steuerbegünstigten Zwecke für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stiftungsgründer erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet. Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.

(2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen zu Lebzeiten und von Todes wegen). Die Zustifter treffen jeweils eine separate Zustiftungsvereinbarung mit dem Stiftungsträger.

Bei Zuwendungen unter Lebenden kann der Stifter mit dem Stiftungsträger eine Vereinbarung über die Art und Weise der Verwendung der Zustiftung als separatem Stiftungsfonds treffen, sofern deren Wert mindestens EUR 30.000,- beträgt.

(3) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(4) Der Treuhänder fertigt auf den 31. Dezember eines jeden Jahres einen Bericht, der auf der Grundlage eines (testierten) Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen (Spenden), die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.

(3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.

(4) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.

(5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

(1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsträger nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann die Stiftungsträgerin einen neuen Förderzweck im Sinne des §2 beschließen.

(2) Der Stiftungsträger und der Stiftungsrat der Bürgerstiftung Gönnheim können die Auflösung der Stiftung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§ 7 Der Stiftungsrat der „Bürgerstiftung Gönnheim“

(1) Der Stiftungsrat hat eine doppelte Funktion. Zum einen eine beratende bzgl. des operativen Geschäftes und zum anderen eine interne kontrollierende gegenüber dem Stiftungsträger. Bei der Auswahl der Mitglieder des Stiftungsrats können folgende Kriterien von Interesse sein: Spezialwissen (Juristen, Steuerberater, Vertreter von den örtlich etablierten Glaubensgemeinschaften, Altenpfleger, Journalisten, Unternehmer, Landwirte und Winzer, Werbefachleute, Sozialarbeiter, Pädagogen, volljährige Schüler etc.), hohe Motivation, Kontaktfreudigkeit und eine gute lokale Vernetzung.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Personen. Der erste Stiftungsrat wird durch die Ortsgemeinde Gönnheim mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Alle

folgenden Stiftungsratsmitglieder, erstmals nach einem Jahr, ergänzen sich durch Kooptation. Der Stiftungsrat und das Stifterforum können jeweils zu berufende Personen empfehlen. Die Amtszeiten kooptierter Mitglieder sollen sich überschneiden.

(3) Die Amtszeit der Gründungsratsmitglieder beträgt drei Jahre, die der später kooptierten Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist möglich.

(4) Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.

(5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§8 Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Stiftungsträger hinsichtlich der Festlegung der Ziele und Prioritäten der Stiftung. Der Stiftungsrat kann vom Stiftungsträger jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Der Stiftungsrat trifft sich mindestens zweimal pro Jahr.

(2) Der Zuständigkeit des Stiftungsrats unterliegen insbesondere

- die Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
- die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als einem vom Stiftungsrat festzusetzenden Betrag begründet werden,
- sowie - in Abstimmung mit dem Stiftungsträger - die Festlegung der Förderrichtlinien und Fördermöglichkeiten.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsträgers sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrats teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.

§9 Das Stifterforum der „Bürgerstiftung Gönnheim“

(1) Das Stifterforum besteht aus den Stiftern, d. h. aus Personen, die den vom Stiftungsrat bestimmten Mindestbetrag (in Höhe von 1.000,-€) zugestiftet haben. Die Zugehörigkeit besteht auf Lebenszeit. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Erben über.

(2) Juristische Personen können dem Stifterforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in das Stifterforum bestellen und diesen der Stiftung schriftlich mitteilen; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.

(3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.

(4) Das Stifterforum soll mindestens einmal im Jahr vom Stiftungsträger zu einer Versammlung einberufen werden. Das Stifterforum kann Personen für die Kooptation des Stiftungsrates benennen.

(5) Der Zuständigkeit des Stifterforums unterliegen die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplans für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts des Vorjahres. Die Mitglieder des Stifterforums können den Stiftungsrat beratend unterstützen und auf Förderaktivitäten Aufmerksamkeit wecken.

§ 10 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Ortsgemeinde Gönnheim (oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer andere steuerbegünstigten Körperschaft), welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke laut §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung der unselbstständigen Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Gönnheim, 7. November 2019

Wolfram Meinhardt,
Bürgermeister der Ortsgemeinde Gönnheim

Jürgen Schreiber,
Projektleiter und Gründungstifter

Vorstand der „Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Stiftung
– Bereich Mittelhaardt“